

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der Firma Datenreisebüro EDV & IT Management und Dienstleistung GmbH (DRB)

Stand vom Mai 2013

I. Allgemeines und Geltungsbereich

1. Angebote, Lieferungen, Leistungen, Dienstleistungen, sonstige Verträge sowie alle sonstigen Absprachen erfolgen seitens Datenreisebüro EDV & IT Management und Dienstleistung GmbH (in der Folge kurz: DRB) ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (in der Folge kurz: AGB). Ein Abgehen von diesen Bedingungen ist für DRB nur dann rechtsverbindlich, wenn dem im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich und im Vorhinein zugestimmt wird. Es ist für DRB, sofern im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde, die Einhaltung dieser AGB immer eine wesentliche und grundlegende Voraussetzung für den Abschluss eines jeden Rechtsgeschäftes.
2. Diese AGB sind auch dann wirksam, wenn sich DRB – im Rahmen einer laufenden Geschäftsverbindung – bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie beruft, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich, schriftlich und im Vorhinein etwas anderes vereinbart wurde.
3. Diesen AGB entgegenstehende, oder abweichende Bedingungen werden – auch dann, wenn DRB ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat – ausnahmslos nur dann Vertragsbestandteil, wenn DRB dem zuvor ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat.
4. Für Geschäfte mit Konsumenten gelten die Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes nur insoweit, als sie als zwingendes Recht von diesen AGB abweichen oder als zwingendes Recht darüber hinausgehende Bestimmungen beinhalten.

II. Angebote/ Auftragsbestätigungen

1. Alle Aufträge und Vereinbarungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von DRB schriftlich firmenmäßig vom vertretungsbefugten Organ gezeichnet werden. Sie verpflichten DRB nur in dem in der schriftlichen Auftragsbestätigung angegebenen Umfang.
2. Angebote und Kostenvoranschläge von DRB sind - sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich, schriftlich und im Vorhinein etwas anderes vereinbart wurde - immer freibleibend und unverbindlich.
3. Nachträgliche Änderungen und/oder Ergänzungen einer bei DRB eingelangten Bestellung/Auftragserteilung gelten nur dann als für DRB verbindlich, wenn DRB dies ausdrücklich und schriftlich bestätigt.
4. Abweichungen der von DRB erfolgten Auftragsbestätigung von einem Anbot oder einer Bestellung/Auftragserteilung hat der Kunde/Vertragspartner unverzüglich und schriftlich

DRB gegenüber zu beanstanden, da ansonsten der Inhalt der Auftragsbestätigung als maßgeblicher Vertragsinhalt gilt.

5. Zu einem Angebot gehörende Texte, auditive und audiovisuelle Darstellungen und sonstige Spezifikationen sind ausschließlich Demonstrationen und weder Bestandteil des Angebotes noch der Leistungsbeschreibung oder des Leistungsumfangs.
6. Eigentums- und Schutzrechte, insbesondere die Rechte zur Anmeldung eintragungsfähiger Rechte an den, in Zusammenhang mit dem Angebot, ausgehändigten Informations- und Datenträgern welcher Art auch immer, verbleiben bei DRB. Die von DRB erstellten Demonstrationen dürfen vom Kunden/Vertragspartner nur mit ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung durch DRB verwendet werden, auch wenn diese keinen gesonderten urheberrechtlichen Schutz genießen.

III. Leistungsumfang

DRB betreibt einerseits einen Handel mit Waren und bietet andererseits Dienstleistungen an. Zur Abgrenzung des jeweils geschuldeten Leistungsumfangs gilt folgendes:

1. Der von DRB geschuldete Leistungsumfang definiert sich ausschließlich durch die mittels Auftragsbestätigung durch DRB übernommenen und dort beschriebenen Leistungsbestandteile. Nebenleistungen werden von DRB nur dann geschuldet, wenn diese ausdrücklich in der Auftragsbestätigung enthalten sind.
2. DRB ist einseitig jederzeit berechtigt ohne gesonderte Information und Zustimmung Leistungen ganz oder teilweise durch Partnerfirmen oder Subunternehmer zu erbringen.
3. DRB ist ohne gesonderten Auftrag und ohne entsprechende Auftragsbestätigung nicht verpflichtet Datensicherungen, welcher Art auch immer, vorzunehmen. Datensicherungen sind immer vom Kunden/Vertragspartner selbst durchzuführen und erfolgen auf dessen alleiniges Risiko.
4. DRB trifft keine Pflicht zur Prüfung der Eignung der zu erbringenden Leistung für den vom Kunden/Vertragspartner beabsichtigten Zweck, sofern eine diesbezügliche Konzeption nicht ausdrücklich und als gesonderte Leistung beauftragt und von DRB schriftlich übernommen wurde. Der Verwendungszweck definiert sich für einen Konzeptionsauftrag an DRB mit den in der schriftlichen Auftragsbestätigung enthaltenen Spezifikationen, darüber hinaus mit den zum Zeitpunkt der Auftragsannahme geltenden Ansprüchen an mittlere Qualität und Güte.

IV. Vertragslaufzeit

1. Nur in jenen Fällen, in denen DRB nicht durch einmalige Lieferung/Leistung seine Leistungspflichten nachzukommen hat, sondern Leistungen für einen bestimmten Zeitraum schuldet, ist DRB verpflichtet rechtzeitig für ausreichende Kapazitäten zu sorgen, um eine Kontinuität der Leistungserbringung sicherstellen zu können.
2. Jeder an DRB für einen bestimmten Leistungszeitraum erteilte Auftrag zur Erbringung

einer Dienstleistung verlängert sich jeweils erneut um denselben Leistungszeitraum, so der Auftrag nicht innerhalb der vereinbarten Kündigungsfrist gekündigt wurde. Zahlungsintervalle (etwa monatliche Teilrechnungen für einen Jahresauftrag) sind hierfür nicht relevant – es gilt der im ursprünglichen Auftrag beauftragte Gesamtzeitraum als weitere verlängerte Vertragslaufzeit.

3. Kündigungen durch Kunden sind innerhalb der vereinbarten Kündigungsfrist, in Ermangelung einer gesonderten Vereinbarung längstens 6 (sechs) Wochen vor Vertragsende, schriftlich (per postalischem Einschreiben, als Kopie per Telefax oder gescanntem Dokument per E-Mail mit jeweils firmenmäßiger Zeichnung/eigenhändiger Unterschrift) an DRB zu richten. Ausschlaggebend ist das Datum des Einlangens der Kündigung bei DRB. Verspätet einlangende Kündigungen gelten als Kündigung zum nächstmöglichen Kündigungstermin.
4. DRB hat das Recht Verträge oder Teile hiervon zu gleichen Bedingungen, wie obenstehend für Kunden geregelt, zu kündigen. DRB ist zur sofortigen Vertragsauflösung aus wichtigem Grund berechtigt, so DRB die weitere Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht mehr zugemutet werden kann. Als Gründe für eine solche sofortige Beendigung gelten insbesondere: die Stellung eines Sanierungsplanantrages oder die Beantragung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens im Sinne des „Bundesgesetz über das Insolvenzverfahren“ (Insolvenzordnung – IO, BGBl. I 106/1997 idgF) oder die Abweisung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens, diesfalls ist DRB ehestens hierüber zu informieren; weiteres Zahlungsverzug des Kunden von mehr als 30 Tagen, Missbrauch von Diensten, Verstoß gegen einschlägige gesetzliche Bestimmungen bei der Verwendung von Datendiensten, sowie wesentliche Umstände in der Sphäre des Kunden, die DRB beim Vertragsabschluss verschwiegen wurden und einem Vertragsabschluss auf Seiten DRB entgegengestanden wären.
5. Im Falle der Vertragskündigung hat der Kunde selbst für ein rechtzeitiges Herunterladen (Download) und eine ausreichende Sicherung seiner Dateien Sorge zu tragen. Nach Ende der Vertragslaufzeit werden sämtliche für den Kunden verwaltete Daten seitens DRB ohne weitere Vorankündigung gelöscht. DRB trifft keine Verpflichtung zur Sicherung oder Wiederherstellung dieser Daten.
6. Im Falle der Vertragsauflösung durch DRB aus wichtigem Grund, erstellt DRB auf Kosten des Kunden eine Sicherung der Daten, so der Kunde nicht zuvor schriftlich darauf verzichtet und DRB von sämtlichen diesbezüglichen Verpflichtungen ausdrücklich entbindet. DRB ist zur Herausgabe dieser Datensicherung nur Zug um Zug gegen Bezahlung der hierfür verrechneten Kosten verpflichtet. So eine Sicherung von Daten des Kunden aus gesetzlichen oder technischen Gründen ganz oder teilweise unzulässig oder unmöglich ist, ist DRB berechtigt deren Löschung auch ohne Anfertigung einer Sicherungskopie zu veranlassen.

V. Verbrauchergeschäfte

Für Vertragsabschlüsse mit einem Kunden/Vertragspartner, welcher Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist, gelten

zusätzlich die folgenden Bestimmungen und Belehrungen im Sinne des KSchG, welche diese AGB im Übrigen jedoch unberührt lassen:

1. Hat der Verbraucher seine, bei Abschluss eines Verbrauchergeschäftes, abgegebene Vertragserklärung nicht in den von DRB für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benutzten Räume oder auf einer Messe abgegeben und die geschäftliche Verbindung mit DRB nicht selbst angebahnt und sind dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen Kunden/Vertragspartner und DRB vorausgegangen, so ist er gemäß § 3 KSchG berechtigt vom Vertragsanbot bis zum Zustandekommen des Vertrages zurückzutreten. Nach Zustandekommen des Vertrages kann der Verbraucher innerhalb einer Frist von einer Woche vom Vertrag zurücktreten. Diese Frist beginnt frühestens ab Zustandekommen des Vertrages, jedoch nicht vor dem Erhalt dieser Belehrung, zu laufen. Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform.
2. Der Verbraucher kann von einem im Fernabsatz geschlossenen Vertrag oder einer im Fernabsatz abgegebenen Vertragserklärung (z.B. Bestellung per Post oder Fax über Bestellformular oder über das Internet) binnen 7 Werktagen zurücktreten. Der Samstag zählt nicht als Werktag. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag der Lieferung der bestellten Ware bzw. im Fall der Erbringung von Dienstleistungen mit dem Tag des Vertragsabschlusses, jedoch nicht vor dem Erhalt dieser Belehrung. Die Rücktrittserklärung ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb der Frist abgesendet wurde. Kein Rücktrittsrecht besteht gemäß den in § 5f KSchG bestimmten Fällen, insbesondere bei Waren, die nach Kundenspezifikationen angefertigt wurden sowie bei geöffneter Software. Bei Dienstleistungen (wie z.B. Reparaturen, Servicearbeiten, Schulungen, usw.) mit deren Ausführung dem Verbraucher gegenüber vereinbarungsgemäß innerhalb von sieben Werktagen ab Vertragsabschluss begonnen wird, besteht ebenfalls kein Rücktrittsrecht. DRB weist ausdrücklich auf den Ausschluss des Rücktrittsrechts in diesen Fällen hin (beispielsweise: kein Rücktrittsrecht trotz Fernabsatzgeschäft bei Webhosting und Web-Services siehe XIV.2 dieser AGB)!
3. Tritt der Verbraucher nach den §§ 3 oder 5e KSchG vom Vertrag zurück, so hat er die Kosten der Rücksendung zu tragen. Zug um Zug gegen Rücksendung der gelieferten Ware wird DRB die vom Verbraucher geleisteten Zahlungen zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten, notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen. Der Verbraucher hat DRB ein angemessenes Entgelt für die Benützung, einschließlich einer Entschädigung für eine damit verbundene Minderung des gemeinen Wertes der Leistung, zu bezahlen.

VI. Preise

1. Die von DRB angebotenen Preise verstehen sich zusätzlich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer/Umsatzsteuer und Urheberrechtsabgaben und sind, wenn nicht ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbart ist, stets Nettopreise ohne Verpackung, ohne Versandkosten, und ohne andere Nebenkosten sowie ohne Nachlass und Skonto. Preiserhöhungen wegen

zwischen Bestellung/Auftragserteilung und Lieferung/Leistungserbringung eingetretener Kostensteigerungen (Materialpreise, Löhne, Generalunkosten, etc.) können von DRB voll ersetzt begehrt und in Rechnung gestellt werden, sofern die Kostensteigerung mehr als 10% beträgt oder der Vergleich der von der Statistik Austria zum jüngsten Index (neuester Warenkorb) veröffentlichten Indexzahlen für diese Zeitpunkte eine Steigerung von mehr als 10% ergeben.

2. Im Falle der Erbringung von im Leistungsumfang enthaltenen Dienstleistungen, die nicht ausdrücklich als Fixpreis zugesagt oder im Pauschalpreis enthalten sind, ist DRB zur Verrechnung der jeweils für den Tag der Leistungserbringung gültigen Tagessätze, Fahrt-, Tag-, und Nächtigungsgelder berechtigt. Jeglicher nicht von DRB zu vertretender Zeitaufwand, der über den Leistungsumfang laut Auftragsbestätigung hinausgeht, ist vom Kunden/Vertragspartner auf dieser Basis zusätzlich nach tatsächlichem Aufwand zu bezahlen.
3. Allfällige Nebenkosten eines Vertrages, wie Finanzierungskosten, Kosten für die Sicherstellung der Kaufpreisforderung, Gebühren, Zinsen und der gleichen gehen immer allein zu Lasten des Kunden/Vertragspartners. DRB steht immer der volle vereinbarte Preis ohne Abzug von Nebenkosten zu.

VII. Zahlungsbedingungen/ Eigentumsvorbehalt/ Aufrechnungsverbot

1. Alle von DRB gestellten Rechnungen sind innerhalb von zehn Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar. Maßgebend ist das Datum des Eingangs der Zahlung bei DRB. Ein Nachlass oder Skontoabzug bedarf der vorherigen ausdrücklich für die konkrete Leistung erfolgten schriftlichen Vereinbarung mit DRB.
2. Bei von DRB zu bestellenden Waren ist stets, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist, die Hälfte des Kaufpreises anzuzahlen.
3. Alle Zahlungen sind bar, spesenfrei und ohne Abzug zu leisten. Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer, im Vorhinein und schriftlich zu treffender Vereinbarung, und dann auch nur zahlungshalber und nicht an Erfüllungsstatt angenommen. Einziehungs- und Diskontospesen gehen zu Lasten des Kunden/Vertragspartners. DRB ist berechtigt in Scheck- oder Wechselform angebotene Zahlungen ohne Angabe von Gründen ablehnen.
4. Bei Überschreitung des Zahlungstermins ebenso wie bei verzögerter An- oder Übernahme durch den Kunden/Vertragspartner ist DRB berechtigt Verzugszinsen in Höhe von 8 % (acht Prozent) über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verrechnen. Bei Nichterfüllung des Vertrages durch den Kunden/Vertragspartner ist DRB nach freier Wahl berechtigt, entweder den erlittenen Schaden und den entgangenen Gewinn, oder eine, dem richterlichen Mäßigungsrecht nicht unterliegende Konventionalstrafe (Pönale) in Höhe von 10 % (zehn Prozent) des vereinbarten Preises zu fordern.
5. DRB ist im Fall des Zahlungsverzugs von mehr als 14 Tagen berechtigt bis zur vollständigen Bezahlung aller offenen Forderungen durch den Kunden/Vertragspartner, die auch aus anderen Aufträgen resultieren können, weitere Lieferungen

zurückzuhalten und die weitere Erbringung oder Fertigstellung laufender (Dienst-) Leistungen auszusetzen. Sämtliche sich aus der Forderungsbetreibung ergebenden Spesen, Mahngebühren, Betreibungs- und Inkassokosten sind von Kunden/Vertragspartner an DRB zu ersetzen.

6. Im Falle der bankmäßigen Rückbuchung von an DRB überwiesenen Beträgen, aus welchen Gründen auch immer, ist DRB berechtigt € 15,- an Spesen (Bankspesen und Bearbeitung) an den Kunden/Vertragspartner zu verrechnen, sobald DRB diesen über die erfolgte Rückbuchung in Kenntnis setzt. Im Falle der Aussetzung oder Sperrung laufender Dienstleistungen wegen Zahlungsverzuges hat der Kunde/Vertragspartner DRB für das Entsperrn eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 30,- zuzgl. USt. je Anlassfall und Art der gesperrten Dienstleistung zu bezahlen.
7. Alle Waren bleiben bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher aus dem Kaufvertrag entstandenen Verpflichtungen des Kunden/Vertragspartners in Eigentum vom DRB. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist eine Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung oder anderweitige Verfügung oder Überlassung der Ware durch den Kunden/Vertragspartner ohne vorherige schriftliche Zustimmung seitens DRB unzulässig.
8. Der Kunde/Vertragspartner ist unwiderruflich damit einverstanden, dass alle Zahlungen, die er leistet, zuerst auf Zinsen und sonstige Spesen- und Nebengebühren, sodann auf Serviceleistungen und erst zum Schluss auf den Preis der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren verrechnet werden.
9. Sofern von dritter Seite auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware gegriffen werden sollte oder eine Pfändung oder Beschlagnahme dieser Ware erfolgen sollte, hat der Kunde/Vertragspartner DRB hiervon sofort mittels E-Mail und eingeschriebenen Briefes zu verständigen und hat Dritte auf den bestehenden Eigentumsvorbehalt unverzüglich in geeigneter Form hinzuweisen. Für den Fall, dass der Kunde/Vertragspartner dennoch die Liefergegenstände (zulässig nur mit zuvor schriftlich seitens DRB zu erteilender Zustimmung) veräußert, tritt der Kunde/Vertragspartner bereits mit Vertragsabschluss alle Ansprüche gegen seine Abnehmer zahlungshalber an DRB ab. Der Kunde/Vertragspartner ist verpflichtet, DRB alle zur Geltendmachung dieser Rechte erforderlichen Informationen herauszugeben und die erforderlichen Mitwirkungshandlungen zu erbringen.
10. Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes, jedenfalls aber dann, wenn zwischen dem Termin der Lieferung und dem Termin der vollständigen Bezahlung an DRB mehr als 14 Tage liegen, ist der Kaufgegenstand vom Kunden/Vertragspartner jedenfalls auf seinen vollen Verkehrswert gegen alle Risiken, d.h. einschließlich Diebstahl-, Feuer-, Wasser- und Schwachstromversicherung zu versichern und ist DRB auf Anforderung eine solche Versicherung nachzuweisen. Die Versicherungspolizzen sind zu Gunsten von DRB zu vinkulieren. Im Schadensfall gilt der Versicherungsanspruch des Kunde/Vertragspartners als an DRB abgetreten.

11. Der Kunde/Vertragspartner hat die Pflicht, während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes den Kaufgegenstand in ordnungsgemäßen Zustand zu halten und erforderlich werdende Servicearbeiten/Reparaturen sofort – abgesehen von Gefahr im Verzug – nur von DRB selbst oder von einem seitens DRB hierfür als kompetent anerkannten Betrieb ausführen zu lassen.
12. Bei Zahlungsverzug sowie bei Verletzung einer sonstigen Vertragsbestimmung tritt Terminverlust ein. Es sind dann all Ansprüche sofort und zur Gänze zur Zahlung fällig. Ferner ist DRB im Fall des eingetretenen Terminverlustes zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag und Abrechnung gemäß Punkt IV.4 dieser AGB berechtigt.
13. Der Kunde/Vertragspartner ist nicht berechtigt aufgrund irgendwelcher Ansprüche, auch wenn sie aufgrund von Mängeln erhoben sind, mit Zahlungen inne zu halten oder Zahlungen zu verweigern oder gegen diese aufzurechnen. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen gegenüber DRB ist ausschließlich für den Fall zulässig, dass diese Gegenforderungen ausdrücklich und schriftlich seitens DRB anerkannt oder rechtskräftig und vollstreckbar gerichtlich festgestellt wurden.

VIII. Rücktritt

DRB ist berechtigt, dann von dem Vertrag zurückzutreten, wenn DRB nach Auftragsbestätigung und vor Lieferung/Leistungserbringung Umstände in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Kunden/Vertragspartners bekannt werden, durch welche das DRB gebührende Entgelt nicht mehr ausreichend gesichert erscheint oder vom Kunden die vereinbarte Anzahlung nicht fristgerecht geleistet wurde. Gleiches gilt bei jeder Art des Zahlungsverzuges, wie in Punkt VII./12&4. dieser AGB beschrieben.

IX. Lieferung und Versand

1. Die Lieferfristen sind, soweit sie nicht schon im Vorhinein schriftlich ausdrücklich als „Fixtermin“ vereinbart wurden, stets freibleibend. Angebote erfolgen nur, solange der Vorrat reicht. Terminvereinbarungen für von DRB zu erbringende Serviceleistungen gelten stets, auch wenn sie schriftlich bekannt gegeben wurden, als voraussichtliche Termine und sind daher unverbindlich.
2. Die Lieferfrist beginnt mit Erteilung der Auftragsbestätigung, jedoch niemals vor Eingang der vereinbarten Anzahlung bei DRB.
3. Im Falle einer Abänderung des ursprünglichen Auftrages ist DRB berechtigt, den Liefer- und/oder Leistungstermin neu zu bemessen. Jede derartige Abänderung führt automatisch zum Wegfall allfälliger „Fixtermin“-Zusagen.
4. Treten sonstige Umstände ein, die DRB eine Einhaltung des Liefer- und/oder Leistungstermins unmöglich machen, obwohl diese Umstände von DRB nicht zumindest grob schuldhaft veranlasst wurden, so verschiebt sich der Liefer- und/oder Leistungstermin um einen angemessenen Zeitraum nach hinten. Wird DRB an der rechtzeitigen Vertragserfüllung, z. B. durch Beschaffungs-,

Fabrikations- oder Lieferstörungen bei DRB oder bei den erforderlichen Zulieferanten gehindert, so gelten die allgemeinen Rechtsgrundsätze, mit der Maßgabe, dass der Kunde/Vertragspartner nach Ablauf von einem Monat eine Nachfrist von sechs Wochen setzen kann. Ist die Nichteinhaltung eines verbindlichen Liefertermins nachweislich auf Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik oder Aussperrung oder auf sonstige nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen von DRB nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen, so wird die Lieferfrist angemessen verlängert. Der Kunde/Vertragspartner kann vom Vertrag zurücktreten, wenn er DRB nach Ablauf der verlängerten Frist eine angemessene, zumindest 6 Wochen umfassende Nachfrist gesetzt hat und DRB innerhalb dieser Frist nicht zumindest 80% der geschuldeten Leistung erbracht hat. Der Rücktritt hat DRB gegenüber schriftlich, und zwar mittels eingeschriebenen Briefes erklärt zu werden. Wird DRB die Vertragserfüllung aus den vorgenannten Gründen ganz oder teilweise unmöglich, so wird DRB Lieferpflicht frei. Unmöglichkeit gilt insbesondere als gegeben, wenn solche Umstände nicht innerhalb von 14 Tagen nach Nachfristsetzung wegfallen.

5. Teillieferungen seitens DRB sind zulässig und müssen vom Kunden/Vertragspartner entgegengenommen werden.
6. Änderungen in der Beschaffenheit der bestellten Ware (Hardware/Software) während der Lieferzeit, soweit diese nicht die Hauptleistung betreffen und die wesentlichen in der Auftragsbestätigung angeführten Eigenschaften des Geschuldeten nicht verschlechtern, berühren die Erfüllung durch DRB nicht und werden vom Kunden/Vertragspartner akzeptiert. DRB ist im Rahmen derartiger Änderungen stets zur Erfüllung durch Lieferung/Leistung des Geschuldeten mit zusätzlichen Eigenschaften berechtigt.
7. Die Angaben in den Beschreibungen über die zu liefernde Ware (Leistung, Dimensionen, usw.) sind als annähernde Angaben und Orientierungshilfe zu verstehen.
8. Die Lieferung einer herstellereitigen Bedienungsanleitung in englischer Sprache generell gilt als ausreichend, insbesondere wenn der Vertragsgegenstand generell nur in englischsprachiger Version lieferbar ist.
9. Die Installation/Inbetriebnahme der gelieferten Ware (Hardware/Software) wird von DRB nur dann geschuldet, wenn dies ausdrücklich schriftlich zwischen DRB und dem Kunden so vereinbart und beauftragt worden ist.
10. Die Lieferung von Handbüchern und Dokumentationen über das mit der Ware (Hardware/Software) ausgelieferte Schriftmaterial/Programmbeschreibung und die, in die Ware (Hardware/Software) implementierte Benutzerführung und/oder Online-Hilfe hinaus, oder eine Einweisung, wird von DRB nur dann geschuldet, wenn dies ausdrücklich schriftlich zwischen DRB und dem Kunden so vereinbart und beauftragt worden ist. Im Fall einer solchen ausdrücklichen Vereinbarung gilt die Lieferung einer Kurzanleitung für Endkunden (Inbetriebnahme, Hauptfunktionen, Fehlersuche für häufig auftretende Probleme) als ausreichend, es sei denn, dass zwischen DRB und dem Kunden

schriftlich weitere Spezifikationen vereinbart wurden.

11. Der Versand (mit oder ohne Transportversicherung) erfolgt stets auf Kosten und Risiko des Kunden, wobei die Wahl des Versandweges und der Versandart durch DRB mit Zustimmung des Kunden nach freien Ermessen erfolgt, so der Kunde nicht schriftlich und ausdrücklich die Wahl einer bestimmten Versandart und/oder eines bestimmten Versandunternehmens beauftragt hat.
12. Ein Schadenersatzanspruch des Käufers wegen Nichterfüllung oder wegen Verzuges ist ausgeschlossen, sofern diese Umstände nicht von DRB vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet worden sind.

X. Erfüllung und Übernahmebedingungen/ Gefahrenübergang

1. Die Lieferung ist erfüllt und der Gefahrenübergang an den Kunden erfolgt:
 - a) bei Lieferungen ab Werk und bei Selbstabholung (bei Werk oder DRB): mit Abgabe der Meldung der Versandbereitschaft/Abholbereitschaft an den Kunden; bei Selbstabholung mit beginnender Beladung des Transportfahrzeuges, dessen sich der Kunde bedient. Erfolgt die tatsächliche Übernahme nicht innerhalb von 8 (acht) Tagen ab dem Tag, an dem der Käufer die Anzeige der Bereitstellung erhalten hat, gilt die Lieferung mit Ablauf dieses achten Tages als erfüllt und damit auch die Gefahr als auf den Kunden übergegangen.
 - b) bei Lieferungen mit vereinbartem Zusendungsort: mit der Übergabe der Lieferung an das Versandunternehmen durch DRB.
2. Der Kunde/Vertragspartner hat die Lieferung sofort, nachdem er die Anzeige der Bereitstellung erhalten hat, am vereinbarten Abholort, falls nicht anders vereinbart bei DRB, vor dem Versand zu prüfen bzw. zu untersuchen und zu übernehmen. Sofern der Kunde/Vertragspartner nicht im Vorhinein, ausdrücklich und schriftlich eine Prüfung des Kaufgegenstandes durch ihn vor Versendung desselben wünscht, gilt der Kaufgegenstand bei Verlassen des Lieferwerkes bzw. mit dessen Versendung durch DRB als ordnungsgemäß geliefert und übernommen.
3. Äußerlich erkennbare Transportschäden sowie jegliche Beschädigung der Verpackung sind bei Lieferung bzw. Übernahme unverzüglich schriftlich dem Versandunternehmen ebenso wie DRB zu melden. Verdeckte Schäden sind bei erster Gelegenheit zur Überprüfung in gleicher Weise zu melden. Verliert DRB aufgrund des Unterlassens dieser Verpflichtung Ansprüche gegenüber der Versicherung oder dem Sublieferanten, so trägt der Kunde sämtliche Kosten, die aus dieser Obliegenheitsverletzung resultieren.
4. Alle Gefahren, auch die des zufälligen Unterganges, gehen zum Zeitpunkt der Erfüllung auf den Kunden/Vertragspartner über, der den notwendigen Versicherungsschutz selbst und auf seine eigenen Kosten zu bewerkstelligen hat. Zum Erfüllungszeitpunkt ist der Kaufgegenstand im Sinne des § 6 Produkthaftungsgesetz in die Verfügungsmacht des Kunden/Vertragspartners

übergegangen und damit in Verkehr gebracht worden. Durch DRB wird ein Versicherungsschutz nur dann und nur insoweit besorgt, als dies im jeweiligen Einzelfall im Vorhinein ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde. Dies gilt auch für zur Reparatur übergebene Produkte vom Zeitpunkt der Übernahme bis zum Zeitpunkt der Erfüllung. Wird von DRB eine Abholfrist festgesetzt und diese vom Kunden/Vertragspartner überschritten, so ist DRB berechtigt eine angemessene Aufbewahrungsgebühr zu verrechnen.

5. Bei Reparaturen und Servicearbeiten anfallendes Altmaterial geht, wenn nicht anders zuvor schriftlich vereinbart wurde, unentgeltlich und ohne dass es einer gesonderten Verständigung des Kunden/Vertragspartners bedarf ins Eigentum von DRB über. Entsorgungskosten sind vom Kunden nach Aufwand zu tragen.

XI. Gewährleistung/Schadenersatz und deren Begrenzung bzw. Ausschluss

1. DRB leistet nur dem Erstkäufer gegenüber und nur nach vollständiger Erfüllung all seiner Zahlungsverpflichtungen DRB gegenüber Gewähr. DRB leistet nur dafür Gewähr, dass die Lieferung/Leistung der von DRB in der Auftragsbestätigung definierten entspricht. Im Falle des Weiterverkaufs innerhalb der Gewährleistungsfrist erlischt die Gewährleistungsverpflichtung.
2. Eine Gewährleistung ist jedenfalls dann ausgeschlossen, wenn eine nicht der vereinbarten Verwendung oder der Bedienungsanleitung oder Beschreibung entsprechende Verwendung, vorliegt. Der Gewährleistungsanspruch wird durch DRB nach freier Wahl seitens DRB entweder durch die Reparatur des porto- und frachtfrei an DRB übermittelten Produktes oder durch Ersatz desselben erfüllt. In allen Fällen werden nur diejenigen Teile ersetzt, die einen Fehler aufweisen. Die aufzuwendenden Löhne, Kosten und sonstige Ausgaben für den Ein- und Ausbau sind jedenfalls vom Kunden/Vertragspartner zu tragen.
3. Beim Verkauf von Hardware gewährleistet DRB ausschließlich, dass die Hardware nicht mit Mängeln behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder nicht bloß geringfügig mindern. Keine Haftung wird dafür übernommen, dass die Hardware für die vom Kunden angestrebten Zwecke geeignet ist und mit der beim Anwender vorhandenen Hardware und/oder Software zusammenarbeitet.
4. Beim Verkauf von Software gewährleistet DRB nur, dass die Software hinsichtlich ihrer Funktionsweise im Wesentlichen der Programmbeschreibung im begleitenden Schriftmaterial entspricht. Keine Haftung wird dafür übernommen, dass die Software für die vom Kunden angestrebten Zwecke geeignet ist und mit der beim Anwender vorhandenen Software und/oder Hardware zusammenarbeitet.
5. Der Kunde/Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass in Handbüchern und/oder in Preislisten enthaltene Erklärungen und Beschreibungen sowohl der Hardware als auch der Software, soweit diese nicht von DRB selbst verfasst und in der Auftragsbestätigung zur

Definition des Lieferumfangs angeführt wurden, keine Zusicherung bestimmter Eigenschaften darstellen. Eine Haftung von DRB für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Beschreibungen durch Produzenten und/oder Händler wird einvernehmlich ausgeschlossen.

6. Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate und beginnt mit dem Tag der Lieferung/Leistung. Ist der Kunde ein Verbraucher im Sinn des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs, so beträgt die Gewährleistungsfrist zwei Jahre ab Ablieferung der Ware. Während der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel hat der Kunde der Firma unverzüglich schriftlich zu melden.
7. DRB kann sich von seiner Haftung für nicht von DRB selbst erzeugte Teile (Hard- oder Software) befreien indem DRB dem Kunden sämtliche in diesem konkreten Gewährleistungs- und/oder Schadensfall DRB dem Erzeuger gegenüber zustehenden nicht verfristeten und nicht verjährten Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüche an den Kunden/Vertragspartner abtritt, sodass der Kunde direkt in eigenem Namen und auf eigene Rechnung seine Ansprüche gegenüber dem Hersteller und/oder Händler geltend machen kann.
8. Gewährleistungsansprüche gelten bei ihrem sonstigen Verfall nur dann als rechtzeitig und ordnungsgemäß geltend gemacht, wenn sie unverzüglich nach Feststellung des Mangels, längstens innerhalb von 8 (acht) Tagen, schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes, detailliert und nachvollziehbar gegenüber DRB erfolgen. Die Vermutungsregelung des § 924 ABGB wird, soweit zulässig, ausgeschlossen. Das Vorliegen eines Mangels im Zeitpunkt der Übergabe ist vom Übernehmer (Kunden/Vertragspartner) zu beweisen.
9. Die Gewährleistung erlischt jedenfalls sofort und zur Gänze,
 - a.) wenn der Kunde/Vertragspartner die Vorschriften über die Behandlung des Produktes (Betriebsanleitung) nicht befolgt und insbesondere die in den von DRB herausgegebenen Kundendienstheften vorgeschriebenen Überprüfungen nicht ordnungsgemäß durchführen lässt.
 - b.) wenn der Kunde selbst oder durch nicht ausdrücklich von DRB hierzu schriftlich bevollmächtigte Dritte Manipulationen durchführt. Als Manipulation gilt jede Handhabung, die nicht im eigentlichen Verwendungszweck der Sache gelegen ist (z.B.: Öffnen der Verkleidung der Hardware, Veränderung der Softwareeinstellungen, uam).
 - c.) wenn der Kaufgegenstand von fremder Seite oder durch Einbau von Teilen fremder Herkunft oder durch eine sonstige Bearbeitung oder Beeinflussung (etwa auch durch Software, Viren etc.) verändert worden ist.
 - d.) wenn ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung der Kunde selbst oder ein nicht ausdrücklich von DRB hierzu schriftlich bevollmächtigter Dritter an gelieferten Produkten oder an den erbrachten Leistungen Änderungen oder Instandsetzungen, welcher Art oder welchen Umfanges auch immer, vornimmt. Rechnungen hierfür werden von DRB generell nicht anerkannt.
10. Jede Mängelrüge hat den betreffenden Mangel

schriftlichen so genau zu beschreiben (z. B. durch Vorlage der Fehlermeldungen), dass eine Überprüfung des Mangels für DRB durchführbar ist und Bedienungsfehler (z. B. durch Angabe der Arbeitsschritte) ausgeschlossen werden können. Meldungen über Mängel, die diesen Anforderungen nicht entsprechen sind unbeachtlich.

11. Ein Anspruch des Kunden auf Wandlung oder Preisminderung besteht nicht. Der Kunde hat DRB schriftlich eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu setzen, innerhalb derer DRB die Nacherfüllung (in Ermessen von DRB durch Reparatur oder Austausch) vornehmen kann. DRB ist berechtigt, die Nacherfüllung insgesamt abzulehnen, wenn sie von DRB nur mit wirtschaftlich nicht vertretbaren Kosten durchführbar ist. DRB kann dies falls zur Abgeltung von Preisminderungsansprüchen eine Gutschrift auf zukünftige Leistungen gewähren. Darüber hinausgehende Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.
12. Hat der Kunde DRB wegen Gewährleistung in Anspruch genommen und stellt sich heraus, dass tatsächlich kein Mangel vorhanden ist oder der geltend gemachte Mangel DRB nicht zur Gewährleistung verpflichtet, so hat der Kunde allen DRB dadurch entstandenen Aufwand zu ersetzen.
13. Natürlicher Verschleiß und Beschädigungen, die auf Fahrlässigkeit, unsachgemäße Behandlung, äußere Einflüsse oder Havarien zurückzuführen sind, sind von der Gewährleistung generell ausgeschlossen.
14. Für gebrauchte Produkte trifft DRB keine Gewährleistungspflicht.
15. Für Reparaturarbeiten/Servicearbeiten selbst wird generell keine Gewähr geleistet. Durch die Behebung von Mängeln durch DRB wird die ursprünglich eingeräumte Gewährleistungsfrist nicht verlängert.
16. DRB trifft keine Haftung für eine nicht sach- und fachgerechte und/oder nicht gesetzeskonforme Verwendung der von DRB bezogenen Lieferungen/Leistungen. Es ist Sache des Kunden zu beweisen, dass ein sachgemäßer Transport, eine sachgemäße Beladung und Entladung, eine sachgemäße Aufstellung und Inbetriebnahme sowie ausschließlich die sach- und fachgerechte bzw. gesetzeskonforme Verwendung der von DRB bezogenen Lieferungen/Leistungen erfolgt sind und keine Veränderungen hieran vorgenommen wurden.
17. Schadenersatzansprüche sind in Fällen leichter Fahrlässigkeit jedenfalls und zur Gänze ausgeschlossen. Das Vorliegen grober Fahrlässigkeit oder eines darüber hinausgehenden Verschuldensgrades hat stets der Geschädigte zu beweisen. Sämtliche Schadenersatzansprüche verfristen und verjähren jedenfalls innerhalb von 6 (sechs) Monaten ab Ablauf der vertraglich festgelegten Gewährleistungsfrist.
18. Sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, sind allfällige Gewährleistungsansprüche und/oder Schadenersatzansprüche und/oder sonstige Haftungsansprüche DRB gegenüber in einem jeden Fall der Höhe nach mit dem doppelten Netto-Fakturenwert der beanstandeten Lieferung/Leistung begrenzt. Dies gilt nur dann nicht, wenn wir krass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zu verantworten

haben. Die Haftung von DRB ist ferner - gleichgültig, ob sie auf Gewährleistung oder Schadenersatz oder einen sonstigen Rechtsgrund basiert - in einem jeden Fall nur auf bei Vertragsabschluss vorhersehbare typische Schäden begrenzt. Ferner wird eine Haftung für entgangenen Gewinn, besseres Fortkommen ausgeschlossen.

19. Im Falle der Inanspruchnahme von DRB aus Gewährleistung oder Haftung ist ein Mitverschulden des Kunden angemessen zu berücksichtigen, insbesondere bei unzureichend beachteten Fehlermeldungen oder unzureichender Datensicherung. Unzureichende Datensicherung liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde/Vertragspartner es versäumt hat, durch angemessene, dem Stand der Technik entsprechende Sicherungsmaßnahmen gegen Einwirkungen von außen, insbesondere gegen Computerviren und sonstige Phänomene, die einzelne Daten oder einen gesamten Datenbestand gefährden können, Vorkehrungen zu treffen.

XII. Vertraulichkeit

- Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der anderen Seite unbefristet geheim zu halten und ebenso wie Kundendaten nicht an Dritte weiterzugeben oder in irgendeiner Weise zu verwerten. Die Unterlagen, Aufzeichnungen auf Datenträgern und andere Informationen, die der andere Vertragspartner aufgrund der Geschäftsbeziehung erhält, darf dieser nur im Rahmen des jeweiligen Vertragszweckes nutzen.
- Von der Geheimhaltungsverpflichtung ausgenommen sind die Ausfolgung und Weitergabe von Daten und Datenträgern aufgrund behördlicher und gerichtlicher Aufträge. Der Kunde erteilt seine ausdrückliche und unwiderrufliche Zustimmung zur Ausfolgung und Weitergabe seiner Daten und der von ihm zur Datenverwaltung belegten Datenträger sowie erforderlichen Kennwörter an die mit gerichtlichen Aufträgen hierzu ausgestatteten Organe. DRB trifft keine Verpflichtung zur Ausschöpfung von rechtlichen Schritten hiergegen. Mit Verständigung des Kunden über das Vorliegen derartiger Aufträge ist DRB sämtlicher Verpflichtungen (auch zur Leistungserbringung – etwa durch beauftragtes Datenhosting, Datensicherung uam.) entbunden.
- DRB ergreift technisch mögliche und wirtschaftlich zumutbare Maßnahmen zur Schutz erhaltener und gespeicherter Daten, soweit dies nach allgemeiner Verkehrsauffassung von DRB erwartet werden kann. Für Zugriffe Dritter, die sich entgegen gesetzlicher Schutzbestimmungen und/oder in Umgehung technischer Schutzmaßnahmen Zugang zu diesen Daten verschaffen, trifft DRB keine Haftung.
- Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass DRB allgemeine personenbezogene Daten über ihn speichert und automationsunterstützt - unter anderem zum Zwecke der Faktura Erstellung - verarbeitet. Diese Daten beinhalten

insbesondere Name, Adresse, Telefon- und Faxnummern, E-Mail Adressen, Zahlungsmodalitäten, Bankdaten, UID- und Firmenbuchnummern. Im Falle des Zahlungsverzuges kann DRB diese Daten zur Forderungsbetreibung verwerten und an Inkassounternehmen und/oder Rechtsanwälte weiterleiten. Ein Datenauszug ist jederzeit über office@datenreisebuero.at erhältlich.

- Der Kunde gestattet DRB bis auf jederzeitigen Widerruf die Aufnahme seines Namens bzw. seiner Firma und gegebenenfalls der Arbeitsergebnisse, jedenfalls aber ohne Preisgabe von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, in eine Referenzliste, die auf der Homepage von DRB öffentlich zugänglich gemacht werden kann. Eine Verpflichtung von DRB Kunden in der Referenzliste anzuführen besteht nicht.

XIII. Beweisklausel

Daten, die in elektronischen Registern oder sonst in elektronischer Form bei DRB gespeichert sind, gelten als zulässiges Beweismittel für den Nachweis von Datenübertragungen, Verträgen und ausgeführten Zahlungen zwischen den Parteien.

XIV. Webhosting und Web-Services

- DRB betreibt Webserver und bietet zusätzliche Web-Services an (Terminalserver, E-Mail, Datenbanken, Spam-Firewalls, Cluster-Lösungen, uam.). Bedingt durch die von DRB zu tragenden Vorhaltekosten schließt DRB derartige Vereinbarungen grundsätzlich mit zumindest 1-jähriger Laufzeit ab. DRB ist mangels anderer konkreter Vereinbarung berechtigt die Nutzungspauschale für jeweils 1 Jahr im Voraus zu verrechnen. Im Falle der Auflösung oder Änderung des Vertrages ist DRB nicht zu einer Rückerstattung bereits geleisteter Beträge verpflichtet.
- Im Zusammenhang mit Webhosting und Webservice-Produkten fallen die von DRB zu tätigen Aufwendungen unmittelbar mit der Auftragsbestätigung und Einrichtung der Web-Produkte an. Ein Recht zum Vertragsrücktritt ist bei diesen Produkten daher auch bei Verbrauchergeschäften ausgeschlossen!
- Downgrade (Umstieg auf ein billigeres Produkt): ist mit Ende der Laufzeit des Vertrages zu den im Downgrade vereinbarten Bedingungen, wie bei einem Neuvertrag, möglich. Soweit technisch möglich können bisherige Dateneinrichtungen weiterverwendet werden. Bei zu geringer Kapazität hat der Kunde vor Auslaufen des Vertrages mit dem größeren Produktpaket für ein Herunterladen (Download) und eine Sicherung seiner Dateien selbst Sorge zu tragen. DRB übernimmt eine Überleitung der Daten nur mittels gesonderter ausdrücklicher Auftragsbestätigung!
- Upgrade (Umstieg auf ein teureres Produkt): ist jederzeit möglich – bisher im Voraus bezahlte Teile des offenen Leistungszeitraums werden auf den Tag genau in der Vorschreibung für den neuen Leistungszeitraum des teureren Produkts gutgeschrieben. DRB übernimmt eine Überleitung

der Daten nur mittels gesonderter ausdrücklicher Auftragsbestätigung!

5. Der Kunde verpflichtet sich auf dem ihm bereitgestellten Speicherplatz keine kinderpornographischen, rechtsradikalen, volksverhetzenden, verleumderischen, illegalen oder sittenwidrigen Inhalte abzulegen. DRB trifft keine Verpflichtung zur Überprüfung der Daten, DRB ist jedoch nach Meldung hierüber verpflichtet und berechtigt derartige Inhalte unverzüglich und ohne vorhergehende Information an und ohne Zustimmung durch den Kunden zu löschen. Das Risiko einer Vermengung zulässiger Daten mit zu löschenden unzulässigen Daten trägt der Kunde - DRB ist nicht verpflichtet vor der Löschung von Datensätzen diese auf ihre jeweilige Rechtswidrigkeit zu überprüfen. Der Kunde wird von einer so erfolgten Löschung mittels E-Mail von DRB informiert. DRB ist in derartigen Fällen berechtigt ohne Vorankündigung und ohne Zustimmung des Kunden etwaigen Webspace auf unbestimmte Zeit zu sperren.
6. Der Kunde ist allein verantwortlich dafür, dass mittels Texten, Bildern, Schriftarten, Videos und anderen Inhalten aller Art auf dem ihm überlassenen Webspace keine fremden Urheberrechte verletzt werden.
7. Zum Schutz und zur Sicherheit der Systeme verwendet DRB auf Mailservern oder vorgeschalteten Servern mitunter Software, die vor Sicherheitsrisiken aus dem Web (wie etwa Spam und Viren) schützen kann. Automatisierte Scan-Vorgänge können eine Sortierung ein- und ausgehender E-Mails bedingen, wodurch bei entsprechender Wahrscheinlichkeit einer Gefährdung/Schädlichkeit derartige Nachrichten in einen Quarantäne-Ordner verschoben werden. DRB ist bemüht die Festlegung der Parameter einen komfortablen Kompromiss zu bieten. Im Quarantäne-Ordner abgelegte Nachrichten werden von DRB nicht manuell nachbearbeitet/nachsortiert; die Durchsicht obliegt allein dem Kunden und dessen Verantwortung. DRB trifft keine Haftung für Nachrichten, die den Kunden in diesem Zusammenhang nicht erreichen sollten. Mit Benutzung der von DRB betriebenen Mailserver erklärt sich der Kunde mit dieser Handhabung durch DRB einverstanden.
8. Von DRB vorgenommene Datensicherungen erfolgen zur Wiederherstellung von Daten in von DRB zu vertretenden Fällen. DRB ist in allen übrigen Fällen nicht zur Wiederherstellung von Daten mittels derartiger Datensicherungen verpflichtet. Zur Gewährleistung von Datensicherheit auf Kundenseite bietet DRB gesonderte Backup-Services an, die zur Wiederherstellung z.B. versehentlich gelöschter Dateien dienen können.
9. Die Regelungen des Punkte XI. 4 gelten sinngemäß. Ist DRB die Erbringung der geschuldeten Leistung und Weiterführung des Vertrages aus nicht von DRB zu vertretenden Umständen nicht (mehr) möglich, ist DRB berechtigt den Vertrag oder Teile desselben aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Vom Kunden bereits bezahlte Beträge für offene Leistungszeiträume werden dem Kunden in diesem Falle rückerstattet.

10. Bei Webhosting und anderen Web-Service Produkten strebt DRB eine Verfügbarkeit von 99% an. Dies entspricht einer möglichen Downtime von 3,7 Tagen/Jahr und orientiert sich an der Availability Environmental Classification (AEC) der Harvard Research Group (HRG). Bei Web-Services können eine jederzeitige Verfügbarkeit und eine ständige Verfügbarkeit nicht garantiert werden. Bedingt durch Umstände, die nicht in der Sphäre von DRB liegen, kann es etwa durch allgemeine Engpässe in der Netzinfrastruktur zu Ausfällen kommen. Bei Ausfällen die länger als eine Woche ununterbrochen andauern, erstattet DRB dem Kunden das für die jeweiligen Services geleistete Entgelt anteilig zurück.

XV. Export

1. Ohne ausdrückliche Genehmigung seitens DRB ist es dem Kunden nicht gestattet, die von DRB erworbene Ware in Länder außerhalb der EU zu exportieren. Daneben hat der Kunde sämtliche einschlägige Exportbestimmungen, insbesondere diejenigen nach der Außenwirtschaftsverordnung sowie gegebenenfalls Regelungen nach US-Recht, zu beachten.
2. Der Kunde erkennt an, dass der Weiterverkauf jeglicher aus den USA importierten Produkte den Export-Kontrollbestimmungen der Vereinigten Staaten von Amerika unterliegt, die die Ausfuhr und Wiedereinfuhr von Hardware, Software, technischen Datenträgern und unmittlebaren Produkten von technischen Datenträgern einschließlich Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit der Verwendung dieser Produkte stehen, beschränken. Der Kunde ist damit einverstanden, dass er weder direkt noch indirekt aus den USA importierte Produkte, Informationen oder Dokumentationen, die damit im Zusammenhang stehen, in irgendwelche Länder bzw. an irgendwelche Endabnehmer exportiert oder weiterexportiert, ohne vorher die hierfür erforderliche Zustimmung von der hierfür zuständigen Behörde eingeholt zu haben. Erforderlich ist die Zustimmung des amerikanischen "Department of Commerce", Abteilung für die Verwaltung von Exportangelegenheiten, oder einer vergleichbaren Stelle. Dasselbe gilt für alle Verwendungen seitens des Endabnehmers, die durch US-Bestimmungen beschränkt sind. Diese Bestimmungen beziehen sich insbesondere auf
 - Länder, für die die genannten Beschränkungen gelten, das sind derzeit etwa: Kuba, Haiti, Restjugoslawien (Serbien und Montenegro), Iran, Irak, Nordkorea, Syrien und Vietnam;
 - Endabnehmer, für die die genannten Beschränkungen gelten, das sind derzeit:
 - alle Endabnehmer, von denen der Kunde/Vertragspartner weiß oder die begründete Vermutung hat, dass die Produkte, die aus den USA importiert wurden, für den Entwurf, die Entwicklung oder die Produktion von Raketen bzw. in der Raketentechnik, im Zusammenhang mit Nuklearwaffen oder bei chemischen und biologischen Waffen verwendet werden;
 - Endverbrauch, für den die genannten Beschränkungen gelten: jeglicher Gebrauch von Produkten, die im Zusammenhang mit dem Entwurf, der Entwicklung oder der Produktion von Raketen bzw. der Raketentechnik, im Zusammenhang mit

Nuklearwaffen oder der Waffentechnik oder für chemische und biologische Waffen aus den USA importiert wurden.

XVI. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Vielmehr tritt an die Stelle der nichtigen Bestimmungen dasjenige, was dem gewollten Zweck am nächsten kommt.

XVII. Schriftform, Nebenabreden

1. Für alle Vereinbarungen und Nebenabreden gilt als Voraussetzung der Gültigkeit ausdrücklich Schriftlichkeit vereinbart. Änderungen und/oder Ergänzungen jeder Vereinbarung (einschließlich einer allfälligen Verabredung über die Abkehr vom Schriftlichkeitsgebot) bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausnahmslos der vorherigen, ausdrücklichen und schriftlich erteilten Zustimmung durch alle Vertragsparteien.
2. Schriftlichkeit bedeutet, dass das betreffende Dokument von beiden Vertragspartnern manuell unterzeichnet wurde. Als Ersatz von Unterschriften angebrachte Grafiken erfüllen das Erfordernis der Schriftlichkeit nicht. Im Falle der Vereinbarung via E-Mail sind manuelle Unterschriften nicht nötig, wenn aus einem unveränderten E-Mail die Übereinstimmung der Willenserklärungen der Vertragspartner ebenso wie die Absender- und Empfängeradressen sowie Übermittlungszeiten entnommen werden können (Bestätigung durch Antwortfunktion mit enthaltener ursprünglicher Nachricht).

XVIII. Abtretung von Rechten

Der Kunde kann seine Rechte aus einer Geschäftsbeziehung mit DRB nur mit schriftlicher Einwilligung seitens DRB abtreten.

XIX. Gerichtsstand / anzuwendendes Recht

1. Für allfällige Streitigkeiten ist die ausschließliche örtliche Zuständigkeit des jeweils sachlich in Betracht kommenden Gerichtes in Graz, Steiermark, Österreich, vereinbart.
2. Es ist die ausschließliche Anwendung Österreichischen Rechtes vereinbart, dies sowohl in formeller Hinsicht (also was das anzuwendende Verfahren betrifft) als auch in materieller Hinsicht (also was den Anspruch als solchen betrifft). Die Anwendung der Verweisnormen des Österreichischen Rechtes und auch die Anwendung des UN-Kaufrecht sind ausgeschlossen.